

1024 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

28. 10. 1968

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege**

Der Bundespräsident
der Republik Österreich
und
der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, den herkömmlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen auf den Gebieten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege zu bekräftigen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn DDr. Josef Schöner,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Professor Dr. Karl Carstens,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

TEIL I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
die Republik Österreich,
„Bundesrepublik“
die Bundesrepublik Deutschland;

2. „Hoheitsgebiet“
in bezug auf Österreich dessen Bundesgebiet, in bezug auf die Bundesrepublik den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
3. „Staatsangehöriger“
in bezug auf Österreich dessen Staatsbürger, in bezug auf die Bundesrepublik einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
4. „Fürsorge“
alle gesetzlich begründeten Geld-, Sach-, Beratungs-, Betreuungs- und sonstigen Hilfeleistungen aus öffentlichen Mitteln zur Deckung und Sicherung des Lebensbedarfes für Personen, die keine andere Voraussetzung als die der Hilfsbedürftigkeit zu erfüllen haben;
5. „Jugendwohlfahrtspflege“
alle nicht unter Fürsorge (Punkt 4) fallenden gesetzlich begründeten Maßnahmen und Leistungen im Interesse Minderjähriger, die von den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege gewährt, durchgeführt oder überwacht werden, ohne Rücksicht darauf, welche Stelle sie angeordnet hat;
6. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, welche die in den Punkten 4 und 5 umschriebenen Rechtsgebiete regeln und im Hoheitsgebiet oder im jeweiligen Teil des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei in Kraft sind;
7. „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege das Bundesministerium für soziale Verwaltung,
in bezug auf die Bundesrepublik den Bundesminister des Innern, hinsichtlich der Rege-

lungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege den Bundesminister für Familie und Jugend;

8. „Träger der öffentlichen Fürsorge“
in bezug auf Österreich die Bezirks- und die Landesfürsorgeverbände,
in bezug auf die Bundesrepublik die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe;
9. „Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege“
in bezug auf Österreich die Bundesländer mit ihren Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) und die Landesregierungen,
in bezug auf die Bundesrepublik die Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit ihren Jugendämtern, Landesjugendämtern und obersten Landesjugendbehörden;
10. „Heimatstaat“
den Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit im Sinne des Punktes 3 eine Person besitzt;
11. „Aufenthaltsstaat“
den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person, auf die sich dieses Abkommen bezieht, aufhält.

TEIL II

GEWAHRUNG VON FÜRSORGE UND JUGENDWOHLFAHRTSPFLEGE

Artikel 2

(1) Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die ein von der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 28 des genannten Abkommens ausgestellttes gültiges Reisedokument besitzen.

Artikel 3

Gewährt eine Vertragspartei einem ihrer Staatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, Fürsorge, so bleiben solche Zuwendungen im Aufenthaltsstaat bei der Festsetzung von Art und Maß der Fürsorge sowie bei der Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendungen die wirtschaftliche Lage des Hilfsbedürftigen so günstig beeinflussen, daß daneben Fürsorge des Aufenthaltsstaates ungerechtfertigt wäre.

Artikel 4

Ein Ersatz der Kosten der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege für die in Artikel 2 bezeichneten Personen findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt. Die Regelung des Artikels 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

TEIL III

ÜBERLEITUNG VON ANSPRÜCHEN, AMTSHILFE

Artikel 5

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei nach den für ihn maßgebenden Vorschriften Ersatz von Aufwendungen von dem Unterstützten oder einem Unterhaltspflichtigen (Kostenersatzpflichtige) verlangen, so ist, wenn der Kostenersatzpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, der für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf Ersuchen des Trägers der Leistung berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen für diesen die Ansprüche gegen den Kostenersatzpflichtigen nach den für den ersuchten Träger maßgebenden Vorschriften geltend zu machen.

(2) Ist ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der einen Vertragspartei nach den für ihn maßgebenden Vorschriften berechtigt, Ansprüche des Unterstützten gegen einen Dritten, der dem Unterstützten gegenüber geldwerte Verpflichtungen hat, auf sich überzuleiten, so ist, wenn der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, der für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf Ersuchen des Trägers der Leistung berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen für diesen die Ansprüche gegen den Dritten nach den für ihn in bezug auf den Übergang von Ansprüchen maßgebenden Vorschriften geltend zu machen.

(3) Hat ein Unterstützter, der einen Anspruch auf Nachzahlung von Kriegsschadenrente nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) — LAG — in der jeweils geltenden Fassung hat, Leistungen von einem österreichischen Träger der öffentlichen Fürsorge erhalten, so kann dieser den für den Sitz des Ausgleichsamtes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Fürsorge um Regelung des Kostenersatzes ersuchen. Das Ersuchen bewirkt den Übergang des Anspruchs auf Kriegsschadenrente auf den deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge zugunsten des Trägers

der Leistung insoweit, als der Anspruch auf den deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge nach § 292 LAG übergehen würde, wenn dieser Fürsorge gewährt hätte. Gewährt der österreichische Träger der öffentlichen Fürsorge im vorbezeichneten Fall Unterbringung in Anstalts- oder Heimpflege, so zahlt er dem Unterstützten ein Taschengeld in Höhe des Betrages, den ein deutscher Träger der öffentlichen Fürsorge nach § 292 LAG zu gewähren hätte.

(4) Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend, wenn laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente nach § 292 LAG auf Ersuchen des österreichischen Trägers der öffentlichen Fürsorge nach Absatz 2 übergeleitet werden.

(5) In den Fällen des Artikels 3 sind aus den Leistungen des Kostenersatzpflichtigen oder des Dritten zunächst die Ersatzansprüche des ersuchenden Trägers der öffentlichen Fürsorge oder der Sozialversicherung zu befriedigen.

Artikel 6

(1) Die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Heranziehung eines Unterstützten oder eines Unterhaltspflichtigen (Kostenersatzpflichtige) und anderer, die einem Unterstützten gegenüber geldwerte Verpflichtungen haben. Die Amtshilfe wird in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie im innerstaatlichen Bereich geleistet.

(2) Die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsparteien vertreten einander vor Gericht bei der Geltendmachung von Ansprüchen der im Absatz 1 bezeichneten Art und von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen und der bestellten Amtsvormundschaft und der bestellten Amtskuratel.

(3) Vorschriften einer Vertragspartei, die Kosten-, Gebühren- oder Abgabefreiheit für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen aus Anlaß der Beantragung, der Gewährung oder des Ersatzes von Leistungen der Fürsorge oder aus Anlaß von Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege vorsehen, gelten auch zugunsten der Staatsangehörigen, der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei. Dies gilt für das streitige Verfahren vor Gericht nur zugunsten der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der anderen Vertragspartei und nur, wenn sie nach Absatz 2 vertreten werden. Vorschriften über die Gewährung von Armenrecht bleiben unberührt.

(4) Vorschriften, nach denen Verwaltungsbehörden, Träger von Sozialleistungen, Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige oder sonstige Personen

oder Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet sind, gelten auch, wenn ein Träger der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nach Absatz 1 oder 2 tätig wird.

(5) Die Gerichte sowie die Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege der beiden Vertragsparteien können bei der Anwendung dieses Abkommens in den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a nur über die zuständigen Behörden, im übrigen jedoch unmittelbar miteinander verkehren.

TEIL IV

RÜCKKEHR, RÜCKSCHAFFUNG

Artikel 7

(1) Äußert ein hilfsbedürftiger Staatsangehöriger der einen Vertragspartei, der im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Absicht, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so hat der Aufenthaltsstaat die Kosten der Reise und des Transportes des Hausrates bis zur Grenze des Heimatstaates zu tragen, wenn

- a) die Rückkehr nach der übereinstimmenden Meinung beider Vertragsparteien in seinem wohlverstandenen Interesse liegt oder
- b) der Aufenthaltsstaat nach mindestens dreimonatigem Aufenthalt den weiteren Aufenthalt nicht gestattet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so hat der Aufenthaltsstaat auch die Kosten der Reise und des Transportes des Hausrates derjenigen hilfsbedürftigen Familienangehörigen zu tragen, die den Hilfsbedürftigen zu begleiten oder ihm zu folgen beabsichtigen, sofern sie dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Hilfsbedürftige besitzen. Das gleiche gilt, wenn der Heimatstaat des Hilfsbedürftigen dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern, die nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen, die Einreise und den Aufenthalt gestattet.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b vor, so ist dem Hilfsbedürftigen zur Vorbereitung der Ausreise eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, es sei denn, daß eine sofortige Abschiebung aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Artikel 8

(1) Der Aufenthaltsstaat darf einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit den weiteren Aufenthalt versagen oder ihn rückschaffen, es sei denn, daß er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Sprechen Gründe der Menschlich-

keit gegen eine solche Maßnahme, so hat sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit im Aufenthaltsstaat zu unterbleiben.

(2) Die Vorschriften dieses Abkommens stehen in keiner Weise dem Recht zur Ausweisung aus einem anderen als dem im vorstehenden Absatz erwähnten Grunde entgegen.

Artikel 9

(1) Als Aufenthalt gilt auch der Dienst auf Schiffen, die im Schiffsregister des Aufenthaltsstaates eingetragen sind.

(2) Der Aufenthalt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 gilt bei Abwesenheit bis zur Dauer eines Monats nicht als unterbrochen.

(3) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Artikel 8 Absatz 1 werden Zeiträume, in denen der Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Mitteln der Fürsorge des Aufenthaltsstaates gewährt worden ist, nicht berücksichtigt.

TEIL V

SONDERREGELUNG FÜR GRENZGEBIETE

Artikel 10

(1) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet seines Heimatstaates hat, mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung des zuständigen Trägers der öffentlichen Fürsorge seines Heimatstaates hilfsbedürftig in eine Krankenanstalt, in eine Heil- und Pflegeanstalt oder in ein Altersheim im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei aufgenommen, so ist der Heimatstaat abweichend von Artikel 4 verpflichtet, dem Aufenthaltsstaat die aus einer solchen Unterbringung erwachsenden Fürsorgekosten zu erstatten; die Kostenerstattung darf jedoch nur bis zur Höhe der Aufwendungen verlangt werden, die bei der Unterbringung eines Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates entstünden.

(2) Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn eine Aufnahme in die Anstalt oder das Altersheim weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Menschlichkeit geboten ist; sie gilt als erteilt, wenn sie der Träger der öffentlichen Fürsorge des Heimatstaates nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Antrages auf Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung versagt.

(3) Als Grenzgebiet gilt der entlang der gemeinsamen Grenze gelegene Teil des Hoheitsgebietes jeder Vertragspartei, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn Kilometern hat. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen österreichischen und deutschen Gemeinden ist im Anhang II zu diesem Abkommen enthalten. Die zuständigen Behörden teilen einander Änderungen der Be-

zeichnung der Gemeinden sowie Fälle einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden mit; sonstige Änderungen der Liste im Rahmen von Satz 1 nehmen sie gemeinsam vor.

Artikel 11

Die erstattungspflichtigen Fürsorgeleistungen des Aufenthaltsstaates nach Artikel 10 Absatz 1 gelten hinsichtlich der Ansprüche auf Kostenersatz und des Übergangs von Ansprüchen gegen Dritte als Leistungen, die der Träger der öffentlichen Fürsorge des Heimatstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt hat.

TEIL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

(1) Die Bestimmungen des Vormundschaftsabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vom 5. Februar 1927 werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Artikel 13

(1) Dem Abkommen ist ein Verzeichnis der im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften als Anhang I beigefügt. Treten gesetzliche Rechtsvorschriften, die in Anhang I aufgeführt sind, außer Kraft oder werden gesetzliche Rechtsvorschriften erlassen, die in Anhang I aufgeführt wären, wenn sie beim Inkrafttreten des Abkommens bereits in Kraft gewesen wären, so hat die Vertragspartei, um deren Rechtsvorschriften es sich handelt, dies der anderen Vertragspartei unter Bezugnahme auf Anhang I mitzuteilen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen oder aus einer von einer Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschrift ergeben, sind im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien nur zu berücksichtigen, wenn diese es vereinbaren.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden werden sich über die technischen Fragen der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere über die Art und Weise des gegenseitigen Verkehrs, verständigen.

Artikel 15

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwen-

1024 der Beilagen

5

zung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien einvernehmlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Dieser ist von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, daß das Schiedsgericht eine andere Kostenentscheidung trifft. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 16

Das diesem Abkommen beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 17

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am 17. Jänner 1966, in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:

Schöner m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Carstens m. p.

SCHLUSSPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

A. Bei Unterzeichnung des Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsparteien übereinstimmend folgendes fest:

1. Vergünstigungen aus diesem Abkommen sollen Personen nicht zugute kommen, die das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufsuchen, um diese Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Regelung im Artikel 10 des Abkommens bleibt unberührt.
2. Bei der Anwendung des Artikels 3 des Abkommens verfahren die Vertragsparteien wie folgt:
 - I. Die durch den Heimatstaat bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erbrachten Fürsorgelei-

stungen (Artikel 3 des Abkommens) dürfen vom Aufenthaltsstaat keinesfalls im größeren Ausmaß als bisher angerechnet werden.

- II. Die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 zugesagte Anrechnungsfreiheit von Leistungen wird durch dieses Abkommen weder beseitigt noch beeinträchtigt. Diese Leistungen werden den in diesen Vorschriften bezeichneten Personen in vollem Umfang zugute kommen.

Die im Schlußprotokoll des genannten Finanz- und Ausgleichsvertrages zu Artikel 6 Buchstabe a getroffene Regelung wird durch dieses Abkommen gleichfalls weder beseitigt noch beeinträchtigt.

- III. Rechnet der Aufenthaltsstaat nach Maßgabe des Artikels 3 eine vom Heimatstaat gewährte Fürsorgeleistung ganz oder teilweise an oder hält er mit Rücksicht auf diese Leistung die Gewährung von Fürsorge für ungerechtfertigt, so hat der Aufenthaltsstaat dies dem Heimatstaat unverzüglich mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Fürsorgeleistung neu festzusetzen oder einzustellen.

3. Die innerstaatliche Regelung der Kostentragung wird durch Artikel 4 nicht berührt.
4. Die deutsche Seite wird jede Änderung des Lastenausgleichsgesetzes der österreichischen Seite mitteilen (Artikel 5 Absatz 3).
5. Die Vertragsparteien werden wohlwollend erwägen, dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern, die einen gemäß Artikel 7 oder 8 Absatz 1 in seinen Heimatstaat zurückkehrenden Hilfsbedürftigen begleiten oder ihm folgen wollen, die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten, auch wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen.
6. Gründe der Menschlichkeit, die einer Rückerschaffung gemäß Artikel 8 Absatz 1 entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn hiedurch enge Bindungen im Aufenthaltsstaat, vor allem eine Familiengemeinschaft, getrennt würden.

- B. 1. Der deutsche Bevollmächtigte legte dar, daß die Leistungen des deutschen Lastenausgleichs eine Entschädigungszahlung an Personengruppen darstellen, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen besonders hart betroffen sind. Die deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge behandeln deshalb die im

Rahmen des Lastenausgleichs gewährte Hauptentschädigung in besonders schonender Weise. Diese Leistungen machen nur einen geringen Prozentsatz des tatsächlichen Vermögensverlustes aus. Ihre Inanspruchnahme für den Kostenersatz und die Anrechnung auf laufende Fürsorgeleistungen würden deshalb in aller Regel eine besondere Härte darstellen. Der deutsche Bevollmächtigte bat deshalb darum, daß in den Fällen, in denen die Entschädigung an Unterstützte in Österreich ausgezahlt wird, die Träger der öffentlichen Fürsorge diesen Vermögensteil mit großem Verständnis für die Lage des Betroffenen in der gleichen Weise wie die deutschen Träger der öffentlichen Fürsorge behandeln.

Der österreichische Bevollmächtigte sagte dies zu; ihm wurde in Aussicht gestellt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge in Österreich auf Anfrage im Einzelfall von der bewilligenden Stelle Auskunft über die in der Bundesrepublik geltende Regelung für die Inanspruchnahme der Hauptentschädigung erhalten werden.

Der österreichische Bevollmächtigte bat um eine gleiche schonende Behandlung österreichischer Entschädigungsleistungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt Nr. 127/1958).

Der deutsche Bevollmächtigte sagte dies zu; ihm wurde in Aussicht gestellt, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge in der Bundesrepublik auf Anfrage im Einzelfall von der bewilligenden Stelle Auskunft über die in Österreich geltende Regelung für die Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen erhalten werden.

2. Der deutsche Bevollmächtigte stellte fest, daß die Miet- und Lastenbeihilfen des deutschen Rechts nicht zur Fürsorge im Sinne dieses Abkommens gehören.

Der österreichische Bevollmächtigte nahm dies zur Kenntnis und bemerkte, daß von österreichischer Seite zum Begriff „Fürsorge“ im Sinne dieses Abkommens Klarstellungen nicht erforderlich sind.

GESCHEHEN zu Bonn, am 17. Jänner 1966, in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:
Schöner m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Carstens m. p.

Anhang I

Liste

der die Rechtsgebiete der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege regelnden gesetzlichen Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien

1. In Österreich:

in Burgenland das

Gesetz vom 7. Februar 1950, LGBL. Nr. 8/1951, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Juli 1959, LGBL. Nr. 10, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürsorgerechtes durch den Verfassungsgerichtshof;

in Kärnten das

Gesetz vom 15. März 1949, LGBL. Nr. 23, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Kärnten, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1961, LGBL. Nr. 49;

in Niederösterreich das

Gesetz vom 12. Mai 1949, LGBL. Nr. 40, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. August 1955, LGBL. Nr. 97, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürsorgerechtes durch den Verfassungsgerichtshof;

in Oberösterreich das

Gesetz vom 18. Mai 1949, LGBL. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich und Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 1956, LGBL. Nr. 24, betreffend die Aufhebung einzelner fürsorgerechtlicher Vorschriften durch den Verfassungsgerichtshof;

in Salzburg das

Gesetz vom 17. November 1948, LGBL. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung des Fürsorgewesens und der Jugendfürsorge im Lande Salzburg, in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBL. Nr. 57;

in Steiermark das

Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBL. Nr. 7, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Steiermark, und im Gesetz vom 6. Juni 1956, LGBL. Nr. 43, über die Aufhebung fürsorgerechtlicher Vorschriften;

in Tirol das

Gesetz vom 11. November 1948, LGBL. Nr. 11/1949, über die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Tirol;

in Vorarlberg das

Gesetz LGBL. Nr. 4/1949 über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung, LGBL. Nr. 51/1949;

in Wien das

Gesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung des § 37 Z. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, betreffend die Jugendwohlfahrt, LGBL. Nr. 14.

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.) und die bezüglichen Landesausführungsgesetze:

Burgenland: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, LGBL. Nr. 2/1958;

Kärnten: Jugendwohlfahrtsordnung vom 9. Februar 1956, LGBL. Nr. 15 (Druckfehlerberichtigungen: LGBL. Nr. 27/1956 und LGBL. Nr. 18/1957);

Niederösterreich: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 14. November 1956, LGBL. Nr. 121;

Oberösterreich: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 19. Juli 1955, LGBL. Nr. 82;

Salzburg: Jugendwohlfahrtsordnung vom 4. Juli 1956, LGBL. Nr. 39;

Steiermark: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, LGBL. Nr. 35/1958;

Tirol: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 23. Mai 1955, LGBL. Nr. 28;

Vorarlberg: Jugendfürsorgegesetz, LGBL. Nr. 17/1959, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 11/1961;

Wien: Jugendwohlfahrtsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBL. Nr. 14.

2. In der Bundesrepublik:

a) das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027);

b) das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700);

c) das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205);

d) Landesausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz

Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963

- [GesBl. f. Baden-Württemberg S. 33 (Nr. 5 vom 25. 4. 1963)]
- Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962
[Bayer. GVBl. S. 272 (Nr. 19 vom 31. 10. 1962)]
- Berlin: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962
[GVBl. f. Berlin S. 471 (Nr. 21 vom 24. 5. 1962)]
- Bremen: Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (BrAGBSHG) vom 5. Juni 1962
[GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 149 (Nr. 27 vom 15. 6. 1962)]
- Hessen: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. Mai 1962
[GVBl. f. d. Land Hessen S. 273 (Nr. 15 vom 30. 5. 62)]
- Niedersachsen: Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 29. Juni 1962
[Niedersächs. GVBl. S. 69 (Nr. 14 vom 30. 6. 1962)]
- Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG/BSHG) vom 25. Juni 1962
[GVBl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen S. 344 (Nr. 41 vom 27. 6. 1962)]
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815)
— AGBSHG — vom 8. März 1963
[GVBl. f. Rheinland-Pfalz S. 79 (Nr. 15 vom 19. 3. 1963)]
- Saarland: Gesetz Nr. 776 zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 vom 6. Februar 1963
[Amtsbl. d. Saarlandes S. 143 (Nr. 16 vom 29. 3. 1963)]
- Schleswig-Holstein: Gesetz zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 6. Juli 1962
[GVBl. f. Schleswig-Holstein S. 271 (Nr. 29 vom 23. 7. 1962)]
- e) Landesausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz
- Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1963
[GesBl. f. Baden-Württemberg S. 99 (Nr. 12 vom 18. 7. 1963)] mit Änderung der §§ 31 Abs. 1 und 2 und 32 durch Gesetz vom 5. Mai 1964
[GesBl. S. 253 (Nr. 12 vom 13. 5. 1964)]
- Bayern: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG) — vom 23. Juli 1965
[Bayer. GVBl. S. 194 (Nr. 11 vom 30. 7. 1965)]
- Bremen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 1. Juli 1962
[GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 165 (Nr. 33 vom 2. 7. 1962)]
- Hamburg: Ausführungsgesetz vom 17. 3. 1949 zum Reichsgesetz f. Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 i. d. F. d. Slg. des bereinigten Landesrechts 216 a vom 22. Juni 1962
[Hamburgisches GVBl. I S. 137] und vom 10. September 1962 [GVBl. I S. 166]
- Niedersachsen: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13. Dezember 1962
[Niedersächsisches GVBl. S. 246 (Nr. 32 vom 18. 12. 1962)]
- Nordrhein-Westfalen: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 26. August 1965
[GVBl. f. d. Land Nordrhein-Westfalen S. 248 (Nr. 43 vom 10. 9. 1965)]
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1963
[GVBl. f. d. Land Rheinland-Pfalz S. 84 (Nr. 15 vom 19. 3. 1963)]
- Saarland: Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 22. April 1964
[Amtsbl. d. Saarlandes S. 389 (Nr. 35 vom 30. 5. 1964)]
- Schleswig-Holstein: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 7. Juli 1962
[GVBl. f. Schleswig-Holstein S. 276 (Nr. 29 vom 23. 7. 1962)]
- f) Ergänzende landesrechtliche Vorschriften über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt
- Bayern: Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Landesjugendamtes vom 11. 7. 1962 (Bayer. GVBl. S. 104)
- Bremen: Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. 6. 1962 (GesBl. d. Freien Hansestadt Bremen S. 172)

1024 der Beilagen

9

Anhang II

Politischer Bezirk Rohrbach

**Liste
der Grenzgemeinden****A. ÖSTERREICHISCHE GRENZ-
GEMEINDEN:****Land Oberösterreich**

Politischer Bezirk Braunau am Inn

Altheim
 Aspach
 Braunau am Inn
 Burgkirchen
 Eggelsberg
 Franking
 Geretsberg
 Gilgenberg am Weilhart
 Haigermoos
 Handenberg
 Hochburg-Ach
 Mauerkirchen
 Mining
 Moosbach
 Moosdorf
 Neukirchen an der Enknach
 Ostermiething
 Polling im Innkreis
 Roßbach
 Schwand im Innkreis
 St. Georgen am Fillmannsbach
 St. Pantaleon
 St. Peter am Hart
 St. Radegund
 St. Veit im Innkreis
 Tarsdorf
 Treubach
 Ueberackern
 Weng im Innkreis

Politischer Bezirk Ried im Innkreis

Antiesenhofen
 Aurolzmünster
 Eitzing
 Geinberg
 Gurten
 Kirchdorf am Inn
 Lambrechten
 Mörschwang
 Mühlheim am Inn
 Obernberg am Inn
 Ort im Innkreis
 Reichersberg
 Ried im Innkreis
 Senftenbach
 St. Georgen bei Obernberg am Inn
 St. Martin im Innkreis
 Utzenaich
 Weilbach
 Wippenham

Atzesberg
 Hörbich
 Hofkirchen im Mühlkreis
 Julbach
 Klaffer
 Kollerschlag
 Lembach im Mühlkreis
 Nebelberg
 Niederkappel
 Oberkappel
 Oepping
 Peilstein im Mühlviertel
 Pfarrkirchen im Mühlkreis
 Putzleinsdorf
 Rannastift
 Rohrbach in Oberösterreich
 Sarleinsbach
 Schlägl
 Schwarzenberg im Mühlkreis
 Ulrichsberg

Politischer Bezirk Schärding

Andorf
 Brunnenthal
 Diersbach
 Eggerding
 Engelhartzell
 Esternberg
 Freinberg
 Kopfung im Innkreis
 Mayrhof
 Münzkirchen
 Rainbach im Innkreis
 Schardenberg
 Schärding
 St. Aegidi
 St. Florian am Inn
 St. Marienkirchen bei Schärding
 St. Roman
 Suben
 Taufkirchen an der Pram
 Vichtenstein
 Waldkirchen am Wesen
 Wernstein

Land Salzburg**Landeshauptstadt Salzburg**

Politischer Bezirk Hallein

Abtenau
 Adnet
 Annaberg im Lammertal
 Golling an der Salzach
 Hallein
 Krispl
 Kuchl
 Oberalm
 Puch bei Hallein
 Rußbach am Paß Gschütt

10

1024 der Beilagen

Scheffau an der Lammer
St. Koloman
Vigaun

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung

Anif
Anthering
Bergheim
Berndorf bei Salzburg
Dorfbeuern
Elixhausen
Elsbethen
Eugendorf
Göming
Grödig
Großmain
Hallwang
Koppl
Lamprechtshausen
Mattsee
Nußdorf am Haunsberg
Oberndorf bei Salzburg
Obertrum
Plainfeld
Schleedorf
Seeham
Seekirchen-Land
Seekirchen-Markt
St. Georgen bei Salzburg
Wals-Siezenheim

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau

Bischofshofen
Goldegg im Pongau
Hüttau
Mühlbach am Hochkönig
Pfarrwerfen
St. Johann im Pongau
St. Veit im Pongau
Schwarzach im Pongau
Wagrain
Werfen
Werfenweng

Politischer Bezirk Zell am See

Alm
Dienten am Hochkönig
Leogang
Lofer
Maishofen
Saalbach
Saalfelden am Steinernen Meer
St. Martin bei Lofer
Unken
Viehhofen
Weißbach bei Lofer
Zell am See

Land Tirol

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst

Imst
Mieming
Mötztal
Nassereith
Obsteig

Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Absam
Baumkirchen
Fritzens
Gnadenwald
Leutasch
Mils bei Solbad Hall
Oberhofen in Tirol
Pettnau
Reith bei Seefeld
Rum
Scharnitz
Seefeld in Tirol
Solbad Hall in Tirol
Telfs
Thaur
Volders
Wattens
Wildermieming
Zirl

Politischer Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale
Fieberbrunn
Going
Hopfgarten in Nordtirol
Itter
Kirchberg in Tirol
Kirchdorf in Tirol
Kitzbühel
Kössen
Oberndorf in Tirol
Reith bei Kitzbühel
Schwendt
St. Jakob am Pillersee
St. Johann in Tirol
St. Ulrich am Pillersee
Waidring
Westendorf

Politischer Bezirk Kufstein

Angath
Brandenberg
Breitenbach am Inn
Brixlegg
Buchberg am Kaiser
Ebbs
Ellmau
Erl

1024 der Beilagen

11

Häring
Kirchbichl
Kramsach
Kufstein
Kundl
Langkampfen
Mariastein
Münster
Niederndorf
Niederndorferberg
Radfeld
Rattenberg
Retzenschöß
Scheffau am Wilden Kaiser
Schwoich
Söll
Thiersee
Unterangerberg
Walchsee
Wörgl

Politischer Bezirk Landeck

Landeck
Pettneu
St. Anton am Arlberg
Zams

Politischer Bezirk Reutte

Bach
Biberwier
Bichlbach
Breitenwang
Ehenbichl
Ehrwald
Elbigenalp
Elmen
Forchach
Grän
Häselgehr
Heiterwang
Hinterhornbach
Höfen
Holzgau
Jungholz
Kaisers
Lechaschau
Lermoos
Musau
Nesselwängle
Pflach
Pinswang
Reutte
Schattwald
Stanzach
Steeg
Tannheim
Vils
Vorderhornbach
Wängle
Weißenbach im Lechtal
Zöblen

Politischer Bezirk Schwaz

Achenkirch
Buch bei Jenbach
Eben
Jenbach
Pill
Schwaz
Stanz
Steinberg am Rofan
Straß bei Jenbach
Terfens
Vomp
Weer
Wiesing

Land Vorarlberg

Politischer Bezirk Bludenz

Bludenz
Lech

Politischer Bezirk Bregenz

Alberschwende
Andelsbuch
Au
Bezau
Bildstein
Bizau
Bregenz
Buch
Doren
Egg
Eichenberg
Fussach
Gaisau
Hard
Hittisau
Höchst
Hörbranz
Hohenweiler
Kennelbach
Krumbach
Langen
Langenegg
Lauterach
Lingenau
Lochau
Mellau
Mittelberg
Möggers
Reutte
Riefensberg
Schnepfau
Schoppernau
Schröcken
Schwarzach
Schwarzenberg
Sibratsgfall
Sulzberg
Warth
Wolfurt

Politischer Bezirk Feldkirch

Dornbirn
Lustenau

B. DEUTSCHE GRENZGEMEINDEN

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bösenreutin
Hergensweiler
Lindenberg i. Allgäu
Niederstaufer
Oberreute
Scheffau
Scheidegg
Sigmarszell
Simmerberg
Weiler im Allgäu
Weißensberg

Landkreis Sonthofen

Aach i. Allgäu
Akams
Altstädten
Balderschwang
Blaichach
Bolsterlang
Bühl a. Alpsee
Burgberg i. Allgäu
Diepolz
Eckarts
Fischen i. Allgäu
Gunzesried
Hindelang
Immenstadt i. Allgäu
Missen-Wilhams
Niedersonthofen
Obermaiselstein
Oberstaufer
Oberstdorf
Ofterschwang
Ottacker
Rauhenzell
Rettenberg
Schöllang
Sonthofen
Stein i. Allgäu
Stiefenhofen
Thalkirchdorf
Tiefenbach b. Oberstdorf
Unterjoch
Untermaisalstein
Vorderburg
Wertach

Landkreis Kempten (Allgäu)

Buchenberg
Durach
Kempten (Allgäu)
Martinszell
Memhölz
Mittelberg

Moosbach
Petersthal
Rechtis
Sulzberg
Waltenhofen
Weitnau
Wengen

Landkreis Füssen

Buching
Eisenberg
Enzenstetten
Eschach
Füssen
Hopfen am See
Hopferau
Lechbruck
Nesselwang
Pfronten
Rieden
Roßhaupten
Rückholz
Schwangau
Seeg
Trauchgau
Weißensee
Zwieselberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Krün
Mittenwald
Wallgau
Wamberg

Landkreis Bad Tölz

Lenggries

Landkreis Miesbach

Bayrischzell
Kreuth

Landkreis Rosenheim

Brannenburg
Degerndorf a. Inn
Flintsbach
Kiefersfelden
Niederaudorf
Nußdorf a. Inn
Oberaudorf
Sachrang

Landkreis Traunstein

Bergen
Eisenärzt
Grabenstätt
Grassau
Hammer
Holzhausen

1024 der Beilagen

13

Inzell
 Marquartstein
 Oberwössen
 Reit im Winkl
 Rottau
 Ruhpolding
 Schleching
 Siegsdorf
 Staudach-Egerndach
 Traunstein
 Übersee
 Unterwössen
 Vogling

Landkreis Berchtesgaden

Anger
 Au
 Aufham
 Bad Reichenhall
 Bayerisch Gmain
 Berchtesgaden
 Bischofswiesen
 Högl
 Karlstein
 Königssee
 Landschellenberg
 Maria Gern
 Marktschellenberg
 Marzoll
 Piding
 Ramsau b. Berchtesgaden
 Salzberg
 Scheffau
 Schneizlreuth
 Schönau
 Weißbach a. d. Alpenstraße

Landkreis Laufen

Ainring
 Asten
 Freidling
 Freilassing
 Freutsmoos
 Fridolfing
 Gaden
 Heining
 Holzhausen b. Teisendorf
 Kapell
 Kay
 Kirchanschöring
 Kirchheim
 Lampoding
 Laufen
 Leobendorf
 Neukirchen (am Teisenberg)
 Nirnharting
 Oberteisendorf
 Otting
 Palling

Petting
 Pietling
 Ringham
 Roßdorf
 Rückstetten
 Saaldorf
 Straß
 Surheim
 Taching a. See
 Teisendorf
 Tengling
 Tettenhausen
 Tittmoning
 Törring
 Triebenbach
 Tyrlaching
 Waging a. See
 Weildorf
 Wonneberg

Landkreis Altötting

Altötting
 Alzgern
 Arbing
 Burghausen
 Burgkirchen a. d. Alz
 Dorfen
 Eggen
 Emmerting
 Endlkirchen
 Erlbach
 Feichten
 Forstkastl
 Garching a. d. Alz
 Guffham
 Haiming
 Halsbach
 Kirchweidach
 Marktl
 Marktberg
 Mehring
 Neukirchen a. d. Alz
 Neuötting
 Nonnberg
 Oberburgkirchen
 Oberkastl
 Oberpleiskirchen
 Oberzeitlarn
 Perach
 Piesing
 Raitenhart
 Raitenhaslach
 Reischach
 Schützing
 Stammham
 Teising
 Töging a. Inn
 Tüßling
 Unterburgkirchen
 Unterkastl
 Unterpleiskirchen

14

1024 der Beilagen

Wald a. d. Alz
Wald b. Winhöring
Winhöring

Landkreis Mühldorf a. Inn

Forsting
Unterneukirchen

Landkreis Pfarrkirchen

Asenham
Eggstetten
Ering
Erlach
Gangerbauer
Gumpersdorf
Julbach
Kirchberg a. Inn
Kirchdorf a. Inn
Lengsham
Loderham
Münchham
Neukirchen b. Pfarrkirchen
Obertürken, Post Zeilarn über Tann
Pfarrkirchen
Postmünster
Randling
Reichenberg
Reut, Post Tann
Schildthurn
Simbach a. Inn
Stubenberg
Tann
Taubenbach
Triftern
Ulbering
Untergrasensee
Voglarn
Walburgskirchen
Wiesing
Wittibreut
Zimmern

Landkreis Griesbach i. Rottal

Aigen a. Inn
Asbach
Bayerbach
Eggfing
Hartkirchen
Hubreith
Hütting
Indling
Karpfham
Kirchham
Kößlarn
Kühnham
Malching
Mittich
Oberschwärzenbach
Pattenham
Pocking
Poigham

Rotthalmünster
Ruhstorf
Safferstetten
Thanham
Weihmörting
Würding

Landkreis Eggenfelden

Eggenfelden
Gern I
Gern II
Hammersbach
Hebertsfelden
Hickerstall
Hirschhorn
Langeneck
Linden
Lohbruck
Martinskirchen
Rogglfing

Landkreis Passau

Bad Höhenstadt
Eglsee
Eholfing
Engertsham
Grubweg
Hacklberg
Hals
Heining
Kellberg
Neuburg a. Inn
Neuhaus a. Inn
Neukirchen a. Inn
Passau
Sulzbach a. Inn
Witzmannsberg

Landkreis Wegscheid

Breitenberg
Ederlsdorf
Eidenberg
Gegenbach
Gollnerberg
Gottsdorf
Hauzenberg
Kasberg
Lämmersdorf
Meßnerschlag
Oberzell
Sonnen
Thalberg
Wegscheid
Wildenranna

Landkreis Wolfstein

Gsenget
Klafferstraß
Lackenhäuser
Neureichenau

Erläuternde Bemerkungen

Nach eingehenden Vorbereitungen durch Delegationen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, die in wiederholten Beratungen den Entwurf eines Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vorbereitet hatten, wurde dieses Abkommen am 17. Jänner 1966 in Bonn unterzeichnet. Inzwischen wurde auch eine Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens im Sinne dessen Artikels 14 in Beratung von Delegationen der beiden Vertragsparteien fertiggestellt. Es handelt sich hiebei um ein Ressortübereinkommen im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921. Da es sich bei dem Abkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag gesetzändernden Inhalts handelt, bedarf dieses noch, gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz, der Genehmigung durch den Nationalrat.

Das österreichisch-deutsche Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege erwies sich als notwendig, weil durch die zunehmende internationale Verflechtung nach dem zweiten Weltkrieg das Bedürfnis nach zwischenstaatlichen Regelungen auch auf den Gebieten der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege immer deutlicher wurde. Dieses Bedürfnis tritt nicht nur im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf, es ist vielmehr ein Anliegen nahezu aller europäischen Staaten. Auf dieser Erwägung beruht auch das im Rahmen des Europarates geschaffene Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953, dem Österreich aus Gründen seiner geopolitischen Lage bis jetzt beizutreten nicht in der Lage war.

Wenn man davon ausgeht, daß es der Zweck zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege ist, die Staatsbürger anderer Vertragsparteien im eigenen Hoheitsgebiet gleich den eigenen Staatsangehörigen zu behandeln und auf die fremdenpolizeiliche Heimschaffung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien allein aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit zu verzichten, bieten sich grundsätzlich zwei wesentliche Möglichkeiten zur in-

haltlichen Gestaltung derartiger Vereinbarungen an. Zum einen könnte vertraglich vereinbart werden, daß die in Erfüllung der vertraglich gesicherten Gleichbehandlungspflicht entstehenden Fürsorgekosten für Ausländer von dem Heimatstaat dem Aufenthaltsstaat zu ersetzen wären, und zum anderen könnte vereinbart werden, daß die Vertragsparteien einer entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung auf eine Kostenverrechnung verzichten. Das bereits erwähnte Europäische Fürsorgeabkommen wählt die zweite Möglichkeit und verzichtet auf eine Verrechnung des Fürsorgeaufwandes.

Da Österreich, wie bereits ausgeführt, sich nicht imstande sieht, dem erwähnten multilateralen Vertrag beizutreten, erwies es sich als zweckmäßig, im Verhältnis zu jenen Staaten, denen gegenüber die österreichischen Bedenken gegen eine multilaterale Regelung keine Geltung haben, bilaterale Vereinbarungen auf dem Boden der gleichen Grundsätze, wie sie das Europäische Fürsorgeabkommen beherrschen, abzuschließen. Da dieses Bedürfnis für die Republik Österreich am stärksten im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland besteht, lag es nahe, im Verhältnis zu diesem Staat das erste Abkommen dieser Art abzuschließen. Dabei erwies es sich auch als möglich, die Beziehungen auf den Gebieten der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege präziser zu umschreiben und zu vereinbaren als das in einem multilateralen Vertragswerk möglich gewesen wäre.

Zum Abkommen selbst ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält Vereinbarungen über die Verwendung bestimmter fachlicher Begriffe in dem Abkommen. Das erwies sich deswegen als notwendig, weil die verwendeten Bezeichnungen in beiden Vertragsstaaten und deren innerstaatlichen Rechtsordnungen gelegentlich auch in einer anderen Bedeutung vorkommen als sie für die Zwecke dieses Abkommens einvernehmlich festzulegen waren. Daraus folgt es auch, daß die

Bezeichnungen mit gleichlautenden Begriffen in innerösterreichischen Normen nicht immer übereinstimmen.

Die Ziffer 2 des Artikels 1 ist im Zusammenhang mit Artikel 18 zu verstehen, nach dem dieses Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die Ziffer 5 stellt ausdrücklich klar, daß unter Jugendwohlfahrtspflege im Sinne des Abkommens auch jene Leistungen zu subsumieren sind, die von Gerichten angeordnet werden, sofern ihre Durchführung den Jugendwohlfahrtsbehörden obliegt.

Zu Artikel 2:

Hier wird der fundamentale Grundsatz der zwischenstaatlichen Vereinbarung niedergelegt, daß die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei jeweils im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit dessen Staatsangehörigen fürsorge- und jugendwohlfahrtsrechtlich gleich behandelt werden. Im Sinne der von beiden Vertragsparteien durch den Beitritt zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (für Österreich kundgemacht im BGBl. Nr. 55/1955) übernommenen Verpflichtung stellt Absatz 2 klar, daß auch Flüchtlinge im Sinne dieser Konvention unter den personellen Geltungsbereich des Abkommens fallen, sofern sie ein von der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 28 der genannten Konvention ausgestelltes gültiges Reisedokument besitzen.

Zu Artikel 3:

Hier wird der Fall geregelt, daß ein hilfebedürftiger Staatsangehöriger der einen Vertragspartei, der sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, von seinem Heimatstaat Fürsorgeleistungen über die Grenze hinweg erhält. Das ist vorläufig auf Grund der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorwiegend für deutsche Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, möglich, während die österreichische Fürsorgegerichtsordnung eine solche Verpflichtung der österreichischen Fürsorgebehörden des Heimatstaates nicht kennt. Der Artikel 3 legt fest, daß solche Leistungen des Heimatstaates im Aufenthaltsstaat grundsätzlich bei der Bemessung der Fürsorgeleistung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie würden die wirtschaftliche Lage des Hilfsbedürftigen so günstig beeinflussen, daß daneben Fürsorge des Aufenthaltsstaates ungerne gerechtfertigt wäre. Die Ausnahme folgt in ihrer Formulierung der Vorschrift des § 8 Abs. 4 der

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge bezüglich der Leistungen der freien Wohlfahrtspflege. Sie bewirkt also, daß Fürsorgeleistungen des Heimatstaates im Aufenthaltsstaat mit den Leistungen der freien Wohlfahrtspflege gleich behandelt werden.

Für die Auslegung des Artikels 3 sind auch die Bestimmungen des Punktes A Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum vorliegenden Abkommen von Bedeutung. Der Inhalt dieser zusätzlichen Vereinbarung wird im Zusammenhang mit dem Schlußprotokoll erläutert werden.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel enthält in Ergänzung zum Grundsatz der Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen, wie er im vorhergehenden Artikel festgelegt wurde, die Vereinbarung der Nichtverrechnung der Fürsorgekosten zwischen den Trägern der öffentlichen Fürsorge der beiden Vertragsparteien. Er läßt eine abweichende Sonderbehandlung in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 zu, wo es darum geht, in den Grenzgebieten die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, was die selbstverständliche Voraussetzung hat, daß diese Aufwendungen vom Heimatstaat ersetzt werden.

Zu Artikel 5:

Der Absatz 1 soll sicherstellen, daß Ersatzansprüche gegenüber dem Unterstützten oder dritten Personen, die ihm gegenüber leistungspflichtig wären und deswegen der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege gegenüber zum Kostenersatz nach innerstaatlichem Recht verpflichtet wären, im Wege der Rechtshilfe auch im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei herangezogen werden können. Das Abkommen sieht vor, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge und die Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in den Fällen dieses Rechtshilfeverkehrs in unbürokratischer Weise direkt miteinander in Verbindung treten können, und es geht davon aus, daß für die Inanspruchnahme der Kostenpflichtigen nicht nur das innerstaatliche Recht des ersuchenden Trägers der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, sondern auch das des ersuchten Trägers eine Heranziehung ermöglichen muß. Der ersuchte Träger wird im eigenen Namen nach den für ihn maßgebenden Rechtsvorschriften tätig. Er braucht deswegen keine Vollmacht des ersuchenden Trägers und kann alle Rechtshandhaben seines Staates anwenden, ohne daß ihm von dem in Anspruch Genommenen eingewendet werden kann, er würde im Namen eines ausländischen Trägers tätig.

Während der Absatz 1 die Rechtshilfe im Falle der Heranziehung des Unterstützten selbst

oder seiner Unterhaltspflichtigen regelt, wird im Absatz 2 in analoger Weise für jene Fälle vorgesorgt, in denen die jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung des ersuchten Fürsorgeträgers oder Trägers der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege die Überleitung von Ansprüchen des Unterstützten gegenüber Dritten bewirken könnte.

Der Absatz 3 enthält Vereinbarungen für den Sonderfall gegenüber dem Absatz 2, daß der Unterstützte einen Anspruch auf Nachzahlung von Kriegsschadenrente nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über den Lastenausgleich hat. Diese Vorschrift wird daher nur zugunsten österreichischer Fürsorgeträger wirksam. Sie stellt den österreichischen Fürsorgeträger praktisch dem Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland in den in Betracht kommenden Fällen gleich.

Während im Absatz 3 der Fall der Nachzahlung von Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz geregelt wird, enthält Absatz 4 eine analoge Sonderregelung für die Fälle des Anspruches auf laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Der Absatz 5 ist notwendig, um sicherzustellen, daß beim Zusammentreffen von Fürsorgerleistungen des Aufenthaltsstaates mit solchen des Heimatstaates Ersatzleistungen ohne Rücksicht darauf, in welchem der beiden Staaten sie erbracht wurden, vorrangig dem Fürsorgeträger des Aufenthaltsstaates zugutekommen.

Zu Artikel 6:

Der Absatz 1 stellt sicher, daß in Ergänzung zu den nach Artikel 5 zu erbringenden Rechtshilfeleistungen auch alle vorbereitenden Erhebungen und Korrespondenzen unter Zuhilfenahme von Fürsorgeträgern der anderen Vertragspartei erfolgen können.

Die Amtshilfepflicht nach Absatz 1 umfaßt im Sinne des Absatz 2 auch die Vertretung vor Gericht und auch eine solche Vertretung im Rahmen der bestellten Amtsvormundschaft und der bestellten Amtskuratel.

Im Absatz 3 werden die ersuchenden Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit den ersuchten Trägern hinsichtlich der Gebührenfreiheit gleichgestellt; selbstverständlich nur dann, wenn im Rahmen des gegenständlichen Abkommens Amtshilfe gewährt wird.

Im Absatz 4 wird vorsorglich sichergestellt, daß die Möglichkeiten des ersuchten Trägers der öffentlichen Fürsorge oder der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, kraft innerstaatlicher gesetzlicher Bestimmungen Auskünfte zu er-

zwingen, ihm auch zur Verfügung stehen, wenn er im Rahmen der Amtshilfe im Sinne des gegenständlichen Abkommens tätig wird.

Nach Absatz 5 können die Träger der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege auch in den Fällen des Artikels 6 direkt miteinander verkehren, so wie das für den Artikel 5 generell bestimmt wurde, doch ist hier eine Einschränkung für die besonders gravierenden Fälle des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens notwendig, weil dort in besonderer Weise in den subjektiven Rechtsbestand von Hilfsbedürftigen eingegriffen werden kann. Für diese besonderen Fälle sieht Artikel 6 Absatz 5 die Zuständigkeit der „zuständigen Behörden“, also der jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien, vor.

Zu Artikel 7:

Bereits in den einleitenden Ausführungen ist darauf hingewiesen worden, daß der Verzicht auf die fremdenpolizeiliche Heimschaffung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei allein aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit, ein fundamentaler Grundsatz jeder zwischenstaatlichen Vereinbarung über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege ist.

Artikel 7 und die folgenden Artikel 8 und 9 enthalten jene Vertragsbestimmungen, die einerseits die Anwendung dieses Grundsatzes zwischenstaatlich garantieren und andererseits Mißbräuche verhindern sollen.

In diesem Zusammenhang waren auch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen ein Hilfsbedürftiger von sich aus die Absicht äußert, in seine Heimat zurückzukehren. Der humanitären Zielsetzung des Abkommens entsprechend, soll nach Absatz 1 des Artikels 7 in einem solchen Falle der Aufenthaltsstaat durch die Verpflichtung, alle im Zusammenhang mit der Rückkehr des Hilfsbedürftigen und seiner Familienangehörigen auflaufenden Kosten zu tragen, mitwirken, daß der Hilfsbedürftige die Rückkehrabsicht auch verwirklichen kann. Um Mißbräuche zu verhindern, soll diese Verpflichtung jedoch nur dann bestehen, wenn die Rückkehr des Hilfsbedürftigen in seinem wohlverstandenen Interesse liegt oder aber, wenn dem Hilfsbedürftigen nach einem vorausgegangenem Mindestaufenthalt vom Aufenthaltsstaat, aus welchem Grunde immer, der weitere Aufenthalt nicht mehr gestattet wird.

Nach Absatz 3 soll zusätzlich einem Hilfsbedürftigen zur Vorbereitung der Rückkehr in den Heimatstaat eine Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden, es sei denn, daß er sich noch keine drei Monate im Aufenthaltsstaat aufgehalten hat, oder daß aus zwingenden Gründen sicherheitspolizeilicher Natur seine sofortige fremdenpolizeiliche Abschiebung notwendig ist.

Zu Artikel 8:

Hier wird der Grundsatz des Verzichtes auf die fremdenpolizeiliche Heimschaffung allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit näher umschrieben. Danach soll aus diesem Grund allein einem Hilfsbedürftigen weder eine begehrte Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung versagt, noch gegen ihn mit fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen (Aufenthaltsverbot) vorgegangen werden.

Absatz 1 sieht, um Mißbräuche zu verhindern, notwendigerweise vor, daß diese Einschränkung der paß- und fremdenpolizeirechtlichen Bestimmungen dann nicht Platz greift, wenn sich der Fremde entweder unerlaubt oder noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt im anderen Staat aufhält, es sei denn, daß Gründe der Menschlichkeit für die Belassung des Hilfsbedürftigen im Aufenthaltsstaat sprechen.

Im Absatz 2 wird ausgesprochen, daß aus einem anderen Grund, als dem der Hilfsbedürftigkeit, auch gegen einen Hilfsbedürftigen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen paß- und fremdenpolizeirechtliche Maßnahmen gesetzt werden dürfen.

Zu Artikel 9:

Durch diese Bestimmungen sollen allfällige Auslegungsschwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der Artikel 7 und 8 ergeben könnten, verhindert werden.

Zu Artikel 10:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 4 angeführt wurde, erwies es sich als notwendig, für die Bewohner der Grenzgebiete besondere Regelungen zu schaffen und den Grundsatz des Verzichtes auf eine Verrechnung der Fürsorgekosten in diesen Fällen zu durchbrechen. Bei der engen nachbarschaftlichen Beziehung zwischen der Bevölkerung der Grenzgebiete der Vertragsparteien kann es aus menschlichen Gründen sehr häufig dazu kommen, daß ein Hilfsbedürftiger statt der Einrichtungen des eigenen Staates die des benachbarten Staates in Anspruch nehmen will.

Es sind auch Fälle denkbar, in denen die nächste in Betracht kommende Fürsorgeeinrichtung für den individuellen Hilfesuchenden näher im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erreichen ist als im eigenen Heimatstaat. Das Abkommen will es ermöglichen, daß in den Grenzgebieten die Hilfsbedürftigen nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Wünschen und nach der jeweiligen geographischen Lage auswählen können, ob sie Einrichtungen des eigenen Staates oder solche des Nachbarstaates in Anspruch nehmen. Um diesen Verkehr über die Grenze hinweg nicht administrativ zu be-

lasten, wurde vorgesehen, daß in diesen Fällen die Fürsorgeträger des Heimatstaates die den Fürsorgeträgern des Nachbarstaates erwachsenden Kosten ersetzen. Um einen willkürlichen Mißbrauch dieser aus humanitären Erwägungen vorgesehenen Regelung nach Möglichkeit zu verhindern, ist die Kostenersatzpflicht bzw. der Erstattungsanspruch von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Fürsorgeträgers des Heimatstaates abhängig, die nur dann nachträglich erbracht werden kann, wenn aus zwingenden Gründen eine sofortige Aufnahme notwendig ist.

Freilich bedarf es auch eines Schutzes des Hilfsbedürftigen vor einer allzu strengen oder gar willkürlichen Praxis der Fürsorgebehörden seines Heimatstaates, was durch Absatz 2 sichergestellt werden soll.

Zu Artikel 11:

Hier wird vorgekehrt, daß der Fürsorgeträger Leistungen über die Grenze hinweg jedenfalls als gesetzmäßige Fürsorgeleistungen behandeln kann. Er kann also Ansprüche auf Kostenersatz in gleicher Weise geltend machen als hätte er Fürsorgeleistungen im Inland erbracht.

Zu Artikel 14:

Auf Grund dieses Artikels wurde bereits eine Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Jänner 1966 von einer österreichischen und einer deutschen Delegation fertiggestellt.

Zu Artikel 15:

Dieser Artikel entspricht sinngemäß den Regelungen in vergleichbaren völkerrechtlichen Verträgen.

Zu Artikel 18:

Hier findet sich die in zwischenstaatlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig enthaltene „Berlinklausel“.

Zu Artikel 19:

Es erweist sich als zweckmäßig, das Abkommen mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen, um eine reibungslose Abwicklung seitens der Träger der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in den beiden Vertragsstaaten sicherzustellen. Soweit in den Verhandlungen in Erfahrung gebracht werden konnte, besteht auch seitens der Bundesrepublik Deutschland ein starkes Interesse daran, das Abkommen möglichst rasch in Kraft zu setzen. Beide Delegationen erklärten ihren übereinstimmenden

Willen, das Abkommen nach Möglichkeit mit 1. Jänner 1969 wirksam werden zu lassen. Eine Schwierigkeit hinsichtlich des Anlaufens wäre auch bei einer verhältnismäßig späten Ratifikation im Jahre 1968 nicht zu befürchten, weil es durch die langdauernde gründliche Vorbereitung sichergestellt erscheint, daß alle Behörden, einschließlich der Länder, in beiden Vertragsstaaten über den Inhalt der bevorstehenden zwischenstaatlichen Regelung hinlänglich informiert sind.

Zum Schlußprotokoll:

Das Schlußprotokoll ist nach Artikel 16 des Abkommens ein Bestandteil des Abkommens. Es sichert unter lit. A Ziffer 1 die Vertragsparteien davor, daß das Abkommen mißbräuchlich ausgenützt wird. Die Ziffer 2 enthält eine Art „Besitzstandsklausel“, die insbesondere im Zusammenhang mit den durch die Republik Österreich im österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 (BGBl. Nr. 283/1962) übernommenen Verpflichtungen der fürsorgerechtlichen Anrechnungsfreiheit von Bedeutung ist.

Im Abschnitt III der Ziffer 2 wird vorgesorgt, daß die Abstimmung von Fürsorgeleistungen des Heimatstaates auf die Fürsorgeleistungen des Aufenthaltsstaates in einer möglichst einfachen Weise durchgeführt werden kann. Es ist nicht die Aufgabe des Abkommens, den Fürsorgeträger des Aufenthaltsstaates deswegen zu entlasten, weil der Heimatstaat Fürsorgeleistungen für seine Staatsangehörigen über die Grenze hinweg erbringt. Es liegt somit im beiderseitigen Interesse zu wissen,

- a) welche Leistungen der Heimatstaat zugunsten des im Aufenthaltsstaat unterstützten Hilfsbedürftigen erbringt und
- b) bis zu welchem Ausmaß der Aufenthaltsstaat die Leistungen des Heimatstaates nicht zum Anlaß nehmen wird, seine eigene Fürsorgeunterstützung zu reduzieren oder einzustellen.

Durch die Vereinbarung in diesem Absatz wird es ermöglicht, daß der Heimatstaat seine

Leistung von vornherein so einrichtet, daß der Aufenthaltsstaat daneben eine volle Fürsorgeunterstützung leisten kann, und es muß nicht abgewartet werden, wie der Fürsorgeträger des Aufenthaltsstaates auf eine einseitig vom Heimatstaat festgelegte Unterstützung reagiert.

Unter der Ziffer 3 wird vorsorglich klargestellt, daß der Verzicht auf Ersatzleistungen der Fürsorgeträger des Heimatstaates für die im Aufenthaltsstaat gewährten Unterstützungen nicht gleichzeitig als Verzicht auf die Kostenersatzansprüche gegenüber dem Unterhaltspflichtigen oder dritten Personen angesehen werden kann, die gegenüber dem Unterstützten zu geldwerten Leistungen verpflichtet wären, die dieser zur Deckung seines Lebensunterhaltes verwenden kann.

Die Vereinbarungen der Ziffer 5 entspringen dem von beiden Vertragsparteien anerkannten Bedürfnis, den Zusammenhalt der Familien auch dann zu fördern, wenn die einzelnen Angehörigen der Familien unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben. Ähnliches gilt für die Ziffer 6.

Ohne im einzelnen verpflichtende Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Vereinbarungen des Abkommens zu normieren, will der Abschnitt B sicherstellen, daß die Entschädigungsansprüche jener Personen in beiden Vertragsstaaten, die durch den Krieg oder seine Folgen geschädigt wurden, besonders schonend und nach Möglichkeit bei der Anrechnung auf Fürsorgeleistungen begünstigt behandelt werden.

Die Ziffer 2 des Abschnittes B enthält eine von der deutschen Seite für notwendig gehaltene Klarstellung, für die es ein Gegenstück im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung nicht gibt.

Der Anhang I enthält die Liste der die Rechtsgebiete der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege regelnden gesetzlichen Rechtsvorschriften der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Der Anhang II enthält die Liste der Grenzgemeinden im Sinne des Artikels 10 des Abkommens, geordnet nach Bundesländern und politischen Bezirken.